

§122 StGB.

1. Die in § 122 StGB aufgezählten Begehungsweisen sind von ihrer inhaltlichen Schwere her gleichrangig. Die Ausnutzung einer Notlage und der Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zu sexuellen Handlungen müssen deshalb die gleiche Gefährlichkeit haben wie die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit einem schweren Nachteil oder der Mißbrauch eines wehrlosen oder geisteskranken Menschen (§ 122 Abs. 2 StGB).

2. Unter das Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung einer Notlage“ i. S. des § 122 Abs. 1 StGB fallen nur solche Verhaltensweisen, die den Willensbildungsprozeß des Opfers zwangsweise beeinflussen. Als Notlage kommen nur solche persönlichen Belastungen des Opfers in Betracht, die auf Grund ihrer Ernsthaftigkeit und Schwere eine persönliche Zwangslage hervorrufen, die vom Täter bewußt ausgenutzt wird.

3. Das Ausnutzen einer Notlage i. S. des § 122 Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, daß das Opfer außerstande ist, einen eigenen Willen zu bilden bzw. den Willen zur Gegenwehr geltend zu machen. In solchen Fällen ist ggf. der Mißbrauch eines wehrlosen Menschen i. S. des § 122 Abs. 2 StGB zu bejahen.

4. Nicht jede Vornahme sexueller Handlungen während der Ausübung beruflicher Tätigkeit ist Mißbrauch i. S. des § 122 Abs. 1 StGB. Vielmehr muß der Täter seine berufliche Tätigkeit als Mittel zur zwangsweisen Beeinflussung des Willens des Opfers eingesetzt haben.

OG, Urt. vom 20. Juli 1972 - 3 Zst 22 72.

Der Angeklagte hatte als Krankenfahrer des Deutschen Roten Kreuzes in der DDR mehrere Patienten in medizinische Einrichtungen zu bringen, darunter auch die Zeugin B. Diese wurde vom Angeklagten aufgefordert, sich auf den Beifahrersitz zu setzen. Nachdem sie dies getan hatte, unterhielt sich der Angeklagte während der weiteren Fahrt mit ihr über ihre bevorstehende Gallenoperation. Als die anderen Patienten am Kreis-krankenhaus ausgestiegen waren, fuhr der Angeklagte nicht sogleich in das S.-Krankenhaus, sondern zunächst in Richtung N. Nach etwa 100 m Fahrt hielt er das Fahrzeug an, beugte sich zur Zeugin hinüber und küßte sie. Die Zeugin war damit nicht einverstanden und forderte den Angeklagten wiederholt auf, ins S.-Krankenhaus zu fahren. Der Angeklagte fuhr jedoch nur etwa 500 m weiter, hielt wieder an und küßte die Zeugin erneut. Dabei faßte er mit der Hand an ihre bedeckte Brust und ihr bedecktes Geschlechtsteil. Gleichzeitig nahm er ihre Hand und führte sie an sein Geschlechtsteil. Diese Handlungen dauerten etwa 10 Minuten. Danach fuhr der Angeklagte die Zeugin zum S.-Krankenhaus.

Aus dem Rechtsmittelurteil des Bezirksgerichts ergibt sich weiter, daß sich die Zeugin während der Fahrt mit dem Angeklagten unterhielt und sich damit einverstanden erklärte, daß er sie im Krankenhaus besucht.

Das Kreisgericht hat das Verhalten des Angeklagten als Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 122 Abs. 1 StGB) beurteilt und den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat mit der Rüge unrichtiger Anwendung des § 122 Abs. 1 StGB die Kassation der Urteile der Instanzgerichte zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Instanzgerichte haben die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Angeklagten nach § 122 Abs. 1 StGB deshalb als gegeben erachtet, weil er durch Aus-

nutzung einer Notlage die Zeugin zur Duldung sexueller Handlungen gezwungen habe. Die Notlage haben sie darin erblickt, daß die Zeugin unter starken Gallenschmerzen litt. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Das gesellschaftliche Anliegen des § 122 StGB ist es, die Unantastbarkeit der freien Willensbestimmung der Bürger auf sexuellem Gebiet sowie deren Würde vor schweren Angriffen zu schützen. Es werden deshalb von diesem Strafgesetz die Nötigung und der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen erfaßt. Als Mittel der Nötigung nennt das Gesetz die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einem schweren Nachteil. Weiter enthält § 122 Abs. 1 StGB die Tatbestandsmerkmale „Ausnutzung einer Notlage“ und „Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit“.

Diese zuletzt genannten Begehungsweisen begründen — soweit sie und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen — gleichermaßen strafrechtliche Verantwortlichkeit, und für sie gelten die gleichen Strafandrohungen wie bei der Anwendung von Gewalt bzw. der Drohung mit einem schweren Nachteil. Hieraus folgt, daß alle in § 122 StGB aufgezählten Begehungsweisen gleichrangig sind. Das bedeutet, daß an ihre inhaltliche Schwere nicht unterschiedliche Anforderungen gestellt werden dürfen. Die daraus wiederum folgende Konsequenz ist, daß die Ausnutzung einer Notlage und der Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit die gleiche Gefährlichkeit haben müssen wie die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit einem schweren Nachteil bzw. der Mißbrauch eines wehrlosen oder geisteskranken Menschen (§ 122 Abs. 2 StGB).

Deshalb fallen nach § 122 StGB nur solche Verhaltensweisen unter die Ausnutzung einer Notlage, die den Willensbildungsprozeß des Opfers zwangsweise beeinflussen. Die Ausnutzung der Notlage muß also das Mittel zur Erzwingung der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen sein. Folglich kommen als Notlage i. S. des § 122 StGB nur solche persönlichen Belastungen in Betracht, die auf Grund ihrer Ernsthaftigkeit und Schwere eine persönliche Zwangslage hervorrufen, die vom Täter bewußt ausgenutzt wird, so z. B. wenn der Täter dringend erforderliche Hilfeleistungen davon abhängig macht, sexuelle Handlungen zu dulden oder vorzunehmen, und das Opfer hierin die Möglichkeit des Ausweges aus der Konfliktsituation sieht.

In einer solchen ausweglosen Zwangslage hat sich die Zeugin nicht befunden. Sie hatte zwar Beschwerden; indes waren diese nicht mit derartigen Schmerzen verbunden, daß sie dadurch gleichsam hilflos den Zu- dringlichkeiten des Angeklagten ausgeliefert war. Zunächst war ein Transport im Liegen, wie er z. B. bei akuten Koliken geboten ist, nicht vom behandelnden Arzt angeordnet worden. Vielmehr war die Zeugin fähig, sich während der Fahrt mit dem Angeklagten über alle möglichen Gesprächsthemen zu unterhalten, so daß eine etwas vertrauliche Gesprächsatmosphäre entstand. Dies war für den Angeklagten auch der Anlaß, die Zeugin zu fragen, ob er sie besuchen dürfe, womit sie einverstanden war. Sie war auch in der Lage, trotz ihrer Beschwerden alle Einzelheiten der Gespräche und des Tathergangs wiederzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß sie das Verhalten des Angeklagten nicht angezeigt hat.

Das Ausnutzen einer Notlage setzt indes nicht voraus, daß das Opfer außerstande war, einen eigenen Willen zu bilden bzw. den Willen zur Gegenwehr geltend zu machen, wie es beispielsweise bei einer Gallenkolik der Fall sein könnte. In solchen Fällen wäre der Miß-